



Spesenreglement Natur- und Vogelschutzverein Winterthur-Seen

1. Allgemein

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Natur- und Vogelschutzverein Winterthur-Seen. Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins erfolgt ehrenamtlich und ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 2
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 3
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 4

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten zu einer durch den Vorstand genehmigten Veranstaltung, Weiterbildung, Tagung etc. werden den Vorstandsmitgliedern und freiwilligen Mitarbeitenden vergütet. Es sollen dafür die öffentlichen Transportmittel benützt werden. Für den Transport von umfangreichem Material/Werkzeug mit dem eigenen Auto/Mobility-Auto beträgt die Kilometerentschädigung CHF 0.70 resp. die Kosten für das Mobility-Auto.

3. Verpflegungskosten

Nehmen Vorstandsmitglieder oder freiwillig Mitarbeitende an einem durch den Vorstand genehmigten Anlass teil und müssen sie sich dort selbst verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

Mittagessen: bis max. CHF 30.–	Belege
Nachessen: bis max. CHF 35.–	Belege
Vorstands-Jahresessen: bis max. 80.-/Person	Belege

4. übrige Kosten – Pauschalspesen

Die unter Punkt 4.1 – 4.4 aufgeführten Spesenpauschalen werden vergütet für die Nutzung der eigenen Büroinfrastruktur (Internet, Computer, Drucker, Kopien, Porti, Kleinmaterial), für die Fahrtkosten und die Verpflegung.

4.1 Gebietsbetreuung / Organisation und Durchführung von Arbeitseinsätzen

Organisator:in	ganzer Tag	Spesenpauschale CHF	90.–
Helfer:in	ganzer Tag	Spesenpauschale CHF	45.–
Organisator:in	halber Tag	Spesenpauschale CHF	50.–
Helfer:in	halber Tag	Spesenpauschale CHF	25.–

Die Spesenpauschale wird aus der Vereinskasse bezahlt und rückvergütet durch Stadtgrün Winterthur / Fachstelle Naturschutz Kanton Zürich

4.2 Organisation und Durchführung von Vereins-Exkursionen

Organisator:in	Tages-Exkursion	Spesenpauschale CHF	90.–
Helfer:in	Tages-Exkursion	Spesenpauschale CHF	45.–
Organisator:in	Halbtages-Exkursion	Spesenpauschale CHF	50.–
Helfer:in	Halbtages-Exkursion	Spesenpauschale CHF	25.–

Die Spesenpauschale wird aus der Vereinskasse bezahlt

4.2.1 mehrtägige Exkursion

Organisator:in pro Exkursionstag	Spesenpauschale CHF	90.–
Helfer:in pro Exkursionstag	Spesenpauschale CHF	45.–
Rekognoszieren Organisator:in: Fahrkosten und max. 1 Übernachtung		Belege

Die Spesenpauschale wird aus der Vereinskasse bezahlt

4.3 Organisation und Durchführung von Grundkursen

Organisation/Durchführung Theorie allein	Spesenpauschale CHF	130.–
Organisation/Durchführung Theorie zu zweit	Spesenpauschale CHF	je 75.–
Organisation/Durchführung Exkursion allein	Spesenpauschale CHF	130.–
Organisation/Durchführung Exkursion zu zweit	Spesenpauschale CHF	je 90.–
bei über 20 Teilnehmenden Exkursion zu dritt	Spesenpauschale CHF	je 90.–
Exkursion Helfer:in	Spesenpauschale CHF	45.–

Die Spesenpauschalen werden über die Kursgebühren beglichen

4.4 Organisation und Durchführung der Jugendgruppe-Anlässe

Organisation und Durchführung	Spesenpauschale CHF	90.–
Helfer:in	Spesenpauschale CHF	45.–

Die Spesenpauschale wird aus der Vereinskasse bezahlt

4.5 Organisation und Durchführung der Vereinsreise

Organisator:in	Spesenpauschale CHF	825.–
Organisator:in 2. Woche, gleiche Destination	Spesenpauschale CHF	625.–

Diese Spesenpauschale wird vergütet für die Nutzung der eigenen Büroinfrastruktur (Internet, Computer, Drucker, Kopien, Porti, Kleinmaterial), für die Fahrkosten, die Hotelübernachtungen und die Verpflegung.
Den Teilnehmenden wird 75.-/Person für die Spesenpauschale verrechnet

4.6 andere Auslagen

Büromaterial, Auslagen für Anlässe/Projekte, vom Vorstand bewilligte Weiterbildungen etc. Belege

5. Spesenabrechnung

Eine Aufstellung der angefallenen Spesen (ausser Pauschalspesen) muss dem Kassier bis spätestens Ende Jahr eingereicht werden.

6. Lohnausweis /Gültigkeit

Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 muss freiwilligen Arbeitenden, denen nur Auslagen im Zusammenhang mit ihrem Arbeitseinsatz ersetzt werden, kein Lohnausweis ausgestellt werden. Übersteigen die Spesen für eine Person im Jahr 1000.- oder wird einer Person ein Lohn ausbezahlt, muss ein Lohnausweis erstellt werden, die Pauschalspesen sind dann im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

7. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweiz. Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

8. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 24.02.2023 in Kraft durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Winterthur, 24.02.2023



Heidi Wydler
Co-Präsidentin